

# Beurteilungskriterien im Unterrichtsgegenstand Physik

## Leistungsfeststellung:

Die Gesamtnote resultiert aus den erbrachten Leistungen in den folgenden Teilbereichen:

**Tests:** Pro Semester findet bei Bedarf ein Test statt. Dieser umfasst ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet. Die Arbeitszeit dafür beträgt in der Unterstufe maximal 15 Minuten und in der Oberstufe maximal 20 Minuten.

**Mitarbeit im Unterricht:** Zentrales Kriterium ist die Bewertung des Bemühens sowie die geistige Auseinandersetzung mit den Unterrichtsinhalten. Die Feststellung der Mitarbeit der Schülerin/ des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und erfasst:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

**Mündliche Prüfungen:** Eine mündliche Prüfung kann jederzeit von der Lehrperson angesetzt werden, wenn sie zur Notenfindung benötigt wird. Auf Wunsch der Schülerin/ des Schülers kann einmal im Semester eine mündliche Prüfung stattfinden. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist. Jene Stoffgebiete, welche in einem angemessenen Zeitrahmen vor der Prüfung durchgenommen wurden, werden dabei eingehender, weiter zurückliegende Stoffgebiete nur übersichtsweise geprüft. Sie ist somit keine „Semester- oder Jahresprüfung“. Eine mündliche Prüfung hat punktuellen Charakter und kann deshalb nicht die negative Beurteilung eines Tests aufheben. Sie wird zusätzlich zur Leistungsbeurteilung herangezogen und fließt in die Gesamtbeurteilung mit ein.

## Leistungsbeurteilung:

Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts. Vorgetäuschte Leistungen werden nicht beurteilt. Für die Beurteilung der Leistungen einer ganzen Schulstufe liegen alle von der Schülerin/ vom Schüler im entsprechenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zugemessen wird. Eine Information über den Leistungsstand erfolgt auf Wunsch der Schülerin/ des Schülers oder ihrer/ seiner Erziehungsberechtigten.